

aufs Neue auf die Landrentenbank verwiesen werden, und wie sehr sich dadurch die von den Ständen zu übernehmende Garantie vergrößern würde. Sonach kann die Ablösung bloß Denjenigen überlassen werden, die persönlich dazu verpflichtet sind, und es kann diese nur durch Kapitalzahlung bewirkt werden. Endlich kann auch nur an solchen Orten eine Ablösung stattfinden, wo wirklich Weberei betrieben wird; wollten wir sagen: sie ist zu bewirken an allen Orten, wo künftig Weberei betrieben werden könne, so würde dies eine Contribution für das ganze Land zur Folge haben. Das Bedenken übrigens, was Secr. Püschel geäußert hat, es könnte an einem Orte nach und nach die Zahl der Weber, die jetzt ansehnlich sei und z. B. 30 betrage, in der Folge sich verringern und vielleicht bis auf 8 herabgehen, wodurch der Berechtigte künftig leiden möchte, wenn später an diesem Orte der Stuhlzins nach dem Durchschnittsquantum abgelöst werde, so muß ich erwiedern, daß, wenn ein Gesetz über Ablösung des Stuhlzinses erscheint, dieses gewiß bald erscheint, daß bei jeder Ablösung derartiger alljährlich wechselnder Abgaben allerdings auf einen allgemeinen Durchschnittsertrag von mehreren, vielleicht 10 Jahren man sich basiren muß, daß aber allemal jedem dergleichen Ablösungsgeschäft die letzte Jahresreihe zum Grunde gelegt wird; hier waltet jedesmal der Zufall, Alles kommt dann auf die Zeit, wo die Ablösung eintritt, an, und es kann dann überhaupt Nichts darauf ankommen, wenn in einem Jahre vorher ein Paar Weber mehr oder weniger an einem Orte vorhanden gewesen sind, hier aber um so weniger, weil, wenn das Gesetz bald erscheint und darauf sogleich die Ablösung eintritt, ein solcher Wechsel in der Mehrzahl keine bedeutende Aenderung im Ablösungs-Kapitale hervorbringen kann. Aus diesen Gründen erkläre ich mich gegen den Antrag und bleibe bei dem Gutachten der Deputation, welches ich mit unterzeichnet habe, stehen.

Secr. Püschel: Nur einige Worte zur Entgegnung. Die Bestimmung muß mit auf die Orte ausgedehnt werden, wo jetzt keine Weberei statt findet; denn es kann eine Conjunction eintreten, daß an Orten, wo jetzt keine Webereien befindlich, sich Weber niederlassen, und dann wird die Herrschaft auch dort den Kanon erheben. Uebrigens muß ich dabei stehen bleiben, daß ein Dritter von der Ablösung der Einzelnen Nichts profitiren kann. Ich komme darauf zurück, daß, wenn die Gemeinde nicht eintritt auf eine Weise, wie §. 64. und 65. vorschreiben, die Ablösung kaum zu ermöglichen sein wird; kein Weber wird sich dazu verstehen, vielleicht den 25fachen Betrag zu bezahlen, denn wenn er auch die Hoffnung hat, die Weberei noch 25 Jahre zu betreiben, so wird er diese Summe nicht auf so lange hinaus auf einmal bezahlen, sondern sie lieber einzeln geben, was ihm zur Erleichterung dient. Es ist also, ich wiederhole es, die Ablösung nicht ausführbar, wenn nicht die ganze Gemeinde zusammen eintritt.

Vizepräsident D. Haase: Nach dem Deputations-Gutachten ist hier nicht von ganzen Distrikten, sondern von einzelnen Orten, wo der Stuhlzins eingeführt ist und abgelöst werden soll, die Rede, und hier würde eine Ablösung wohl nicht unmöglich

sein; es könnte wohl der Fall statt finden, daß ein reicher Weber den Entschluß faßte, die Weber eines Orts, wo er wohnt oder geboren ist, für alle Zukunft daselbst vom Stuhlzins frei zu machen, sich dort ein Andenken zu stiften und die Ablösung auf seine Kosten zu bewerkstelligen. Dies würde ihm nicht zu verweigern sein, und dies, so wie der Fall, wo alle dormaligen Weber eines Orts einen solchen Entschluß fassen, sind die Fälle, die der Deputation vorgeschwebt haben.

Referent D. Wiesand: Ich kann mir die Möglichkeit einer Ablösung des Stuhlzinses nicht anders denken, und es scheint mir selbst nach Demjenigen, was der Hr. Stellvertreter äußerte, daß eine solche Ablösung von Seiten der Gemeinde am süglichsten zu bewerkstelligen sein wird; in welcher Beziehung ich mich der Ansicht des Hrn. Secr. Püschel anschließe.

Abg. Nostitz und Sankendorf: Vielleicht wäre es zweckgemäßer, wenn die Kammer ihren Antrag etwas allgemeiner stellen wollte, als es in dem Deputations-Gutachten geschehen ist. Aus dieser Rücksicht wünsche ich, daß in dem Deputations-Gutachten die Worte: „nach Analogie der bereits bestehenden gesetzlichen Ablösungsnormen und nach einer Durchschnittsberechnung des Stuhlzinsbetrags“ weggelassen werden möchten. — Ein zweites Bedenken, was mir bei dem Deputations-Gutachten beigegangen ist, ist, daß der Antrag gegen die bisher in Ablösungssachen gesetzlich bestimmten Normen in sofern geht, als man die Stuhlzinsen nur auf Antrag des einen Theil ablöslich machen will, und dem andern Theil eine gleiche Freiheit nicht gestattet. Bisher ist bei den verschiedenen Ablösungen Regel, daß sie auf einseitigen Antrag des einen oder andern Theils eintreten können, oder daß beide Theile einverstanden sein müssen. Eines von Beiden würde ich auch hier wünschen. Ich würde nun glauben, daß es dem Sinne der Deputation am angemessensten sein dürfte, wenn noch hineingesetzt würde: „daß die Ablösung geschehen könne, sowohl auf Antrag der Weber (oder der Gemeinden), als auch auf Antrag Desjenigen, welcher zur Erhebung berechtigt wäre, was nach den Worten: „verpflichtet sind“ einzuschalten sein würde.“

Auf die Frage des Präsidenten erhalten die Anträge des Abg. Nostitz und Sankendorf ausreichende Unterstützung.

Abg. Scholze: Was von dem verehrten Secretair gesagt worden wegen Berechtigung der Herrschaft zur Erhebung eines Stuhlzinses, dem trete ich bei. Ich wollte mir nur die Bitte erlauben, hier einen Antrag zu stellen, damit die Ablösung erleichtert würde: „daß der Stuhlzins u. (s. denselben auf der folgenden Seite bei der Fragstellung des Präsidenten). Ich muß mir erlauben, meinen Antrag etwas zu motiviren. Den Antrag zu stellen hat mich veranlaßt, weil in andern constitutionellen Staaten allemal niedrigere Sätze zum Kapitalisiren bei persönlichen Leistungen, als wie bei Realleistungen sind genommen worden, als wie in Baden, Großherzogthum Hessen, Württemberg u. anderen constitutionellen Staaten, und dann, wie viel Weber waren vor 30, 40 Jahren, und wie